

## Erläuterungen

### Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

#### I. Allgemeiner Teil

##### Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Die vorgeschlagene Regelung zu § 34 RL-BA 2015 soll Rechtssicherheit für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter dahingehend schaffen, dass die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auch im zeitlichen Naheverhältnis von 6 Monaten zur praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt, zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte anerkannt wird.
2. Der Regelungsvorschlag zu § 35 RL-BA 2015 soll für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter Rechtssicherheit schaffen, indem klargelegt wird, dass auch Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (Soft Skills) vermitteln, im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt werden.
3. Die vorgeschlagene Regelung zu § 40 RL-BA 2015 dient dazu, Unklarheiten der aktuellen Rechtslage im Zusammenhang mit der Nutzung von Cloud-Technologien zu beseitigen und dazu detailliertere Regelungen aufzustellen.

##### Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 und Z 3 RAO.

##### Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 1 und Z 3 RAO). Der Regelungsvorschlag enthält Änderungen der bestehenden Regelungen betreffend die Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen von Rechtsanwaltsanwärtern sowie betreffend die Kanzleiführung, insb die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters.

Der vorliegende Regelungsvorschlag zu §§ 34, 35 und 40 RL-BA 2015 dient dabei einerseits der Wahrung der geordneten Rechtspflege, aber auch dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Aus den angeführten Gründen des Allgemeininteresses ist der Regelungsvorschlag objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit für Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Dienstleistung und dem Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Der Regelungsvorschlag stellt eine Verbesserung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 34 RL-BA 2015)**

In seiner Entscheidung zur GZ Ra 2019/03/0053-6 vom 18.12.2019 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass Ausbildungsveranstaltungen nur dann anerkannt werden können, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung als Rechtsanwaltsanwärter tätig und in einer Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen war. Veranstaltungen, die während der Ersatzzeiten oder der praktischen Verwendung bei Gericht absolviert werden, sind hingegen nicht anzuerkennen.

In der bisherigen Spruchpraxis der Rechtsanwaltskammern haben diese auch solche Ausbildungsveranstaltungen anerkannt, wenn sie in einem zeitlichen Naheverhältnis und in Bezug auf die Ausbildung zum Rechtsanwalt standen. Die vorgeschlagene Änderung des § 34 RL-BA soll es der bisherigen Spruchpraxis folgend ermöglichen, Ausbildungsveranstaltungen auch dann anzuerkennen, wenn ein ehemaliger Rechtsanwaltsanwärter eine Ausbildungsveranstaltung in Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung besucht, aber gerade in keiner praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt steht und nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, der Rechtsanwaltsanwärter seinen Arbeitgeber wechselt, das Ausbildungsverhältnis nicht nahtlos weitergeht und der Rechtsanwaltsanwärter die Ausbildungsveranstaltungen in Vorbereitung auf die nächste praktische Verwendung absolviert, oder wenn ein ehemaliger Rechtsanwaltsanwärter alle Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte aufweist, ihm aber noch der Nachweis der Teilnahme an einigen Ausbildungsveranstaltungen fehlt.

### **Zu Z 2 (§ 35 RL-BA 2015)**

Die Ergänzung des Absatz 2 in § 35 RL-BA dient der Klarstellung, dass von den im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen zu absolvierenden Ausbildungsveranstaltungen, auch Ausbildungsveranstaltungen, die berufsbezogen persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen (Soft Skills) vermitteln, im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen anerkannt werden.

Neben den normierten Prüfungsgegenständen gibt es jedenfalls Bereiche der Ausbildung, die für den Beruf dienlich sind und zur Ausbildung zählen.

Ausbildungsveranstaltungen iSd Abs 2 sind solche, die persönliche, soziale oder methodische Kompetenzen vermitteln, die typischerweise mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verbunden sind.

Beispiele wären Ausbildungsveranstaltungen wie zB „Das Plädoyer im Strafverfahren“, „Taktik der Vertragsverhandlung“, „Fragetechnik“, aber auch „Technische Grundsätze zum Verständnis von Verkehrsunfallgutachten“ oder „Die Berechnung der Eigenmittelquote gem. § 23 URG“, „Die Zeugenbefragung“, „Das Mandantengespräch“, Mediation oder überzeugendes Auftreten, aber auch Bilanzierung und Interpretation von Jahresabschlüssen.

Veranstaltungen, die Kompetenzen vermitteln, die nicht typischerweise mit der Ausübung des Anwaltsberufs verbunden sind, sondern nur im Falle besonderer Spezialisierung von Rechtsanwälten angewendet werden („Verhaltensregeln für Geschäfte in China“) oder allgemeine Kompetenzen vermitteln (zB „Das perfekte Mitarbeitergespräch“, „Körpersprache deuten“) stellen keine Ausbildungsveranstaltungen iSd des § 35 Abs 2 RL-BA dar.

### **Zu Z 3 (§ 40 RL-BA 2015)**

Für Rechtsanwälte ist die Einsatzmöglichkeit von Cloud-Computing mittlerweile von strategischer Bedeutung geworden. Die aktuelle Regelung, deren Wortlaut aus dem Jahr 2015 stammt, weist einige Defizite auf und führt zu Unklarheiten der aktuellen Rechtslage bei der Nutzung von Cloud-Technologien. Mit der Neufassung soll eine technologieneutrale Bestimmung formuliert werden, die den Einsatz von Anwendungen basierend auf Cloud-Technologie für den gesamten Anwaltsstand rechtssicher ermöglicht.

Der Rechtsanwalt darf nach § 40 Abs 3 RL-BA externe Dienstleister zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung (zB externe Datenspeicherung, externe E-Mail-Server, Cloud-Services) ohne Einwilligung des Klienten in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen der Z 1 bis 5 erfüllt sind.

Die Interessenwahrungspflicht des Rechtsanwalts bei der Inanspruchnahme von externen Dienstleistern zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung nach Z 1 ist Ausfluss der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 9 Abs 2 RAO. Der Rechtsanwalt hat daher von der Inanspruchnahme solcher Dienstleister abzusehen, wenn für ihn erkennbar ist, dass die Interessen des Klienten dadurch verletzt werden. Die Verletzung der Interessen des Klienten ist typischerweise nicht zu erwarten, wenn geschäftsübliche Dienstleistungen (zB cloudbasierte Office-Anwendungen, externe E-Mail-Server) und/oder externe Dienstleister, deren Dienste sich der Klient selbst bedient und/oder um deren Verwendung er den Rechtsanwalt ersucht, eingesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn für die Nutzung genannter Dienste bloß weniger sensible Daten offenbart werden (zB Name des Klienten zur cloudbasierten Erstellung von Vertragsmustern und Schriftsätzen).

Auch im Ausland tätige externe Dienstleister können von einem Rechtsanwalt zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung in Anspruch genommen werden, sofern die anwaltliche Verschwiegenheit dadurch nicht gefährdet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden Ausland ein dem § 9 RAO vergleichbarer Schutz gewährleistet ist.

Um zu gewährleisten, dass nur geeignete externe Dienstleister in Anspruch genommen werden, ist der Rechtsanwalt nach Z 2 verpflichtet, den externen Dienstleister sorgfältig auszuwählen, wobei sich der Rechtsanwalt von der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des externen Dienstleisters zu überzeugen hat. Dabei können einschlägige Zertifizierungen und sonstige Qualifikationsnachweise ein Indiz für die Eignung des externen Dienstleisters sein. Sind dem Rechtsanwalt Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des externen Dienstleisters begründen, darf der Rechtsanwalt diesen externen Dienstleister nicht beauftragen. Werden solche Tatsachen nachträglich bekannt, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister unverzüglich zu beenden.

Gemäß Z 3 ist der externe Dienstleister für den Fall einer Hausdurchsuchung zu verpflichten, den Rechtsanwalt ohne unnötige Verzögerung darüber zu informieren, sofern dies für den Dienstleister rechtlich zulässig ist.

Z 4 verpflichtet den Rechtsanwalt unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Dadurch wird die den Rechtsanwalt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 32 DSGVO treffende Verpflichtung auf alle Daten des Rechtsanwalts, also zB auch solche ohne Personenbezug, erstreckt.

Zur Wahrung größtmöglicher Transparenz ist der Rechtsanwalt gemäß Z 5 verpflichtet, den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen zu informieren.